



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Allgemeines Merkblatt

MAP-Antragstellung in Fragen und Antworten

Inhaltsverzeichnis

.....	1
Allgemeine Fragen	1
1. Welche Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien werden vom BAFA gefördert?	1
2. Was wird in der Basisförderung gefördert?	1
.....	1
3. Was versteht man unter Zusatzförderung?.....	1
4. Was versteht man unter Innovationsförderung?.....	2
5. Was versteht man unter dem Kombinationsbonus?	2
6. Was versteht man unter dem Gebäudeeffizienzbonus?	3
7. Welche Unterlagen sind für den Gebäudeeffizienzbonus vorzulegen?.....	3
8. Was versteht man unter dem APEE-Bonus?	3
9. Bei welchen Heizungsanlagen kommt das APEE zur Anwendung?	3
10. Ist eine Kombination der mit einem MAP-Förderantrag beantragten Zusatzförderung aus dem APEE Heizungspaket mit der Grundförderung aus einem der KfW-Programme möglich?.....	4
11. Ist die Zusatzförderung nach dem APEE zeitlich befristet?.....	4
12. Wer darf den Antrag stellen?	4
13. Wann ist der Antrag zu stellen?	4
14. Ab welchem Zeitpunkt ist ein Vorhabensbeginn gegeben, der zu einer Ablehnung des Antrags führt?	5
15. Wo erhalte ich die Fachunternehmererklärung?.....	5
16. Wie hoch kann die Förderung sein?	5
17. Wie ist der Ablauf des Antrags- bzw. Bewilligungsverfahrens?.....	6
18. Welche Anlagen sind förderfähig?	7
19. Lässt sich die MAP-Förderung mit anderen Förderprogrammen kombinieren?.....	7
20. Wie kann ich sicher sein, dass meine Anlage die technischen Voraussetzungen erfüllt?	7
21. Was versteht man unter Gebäudebestand in Abgrenzung zu Neubau?.....	8
22. Was bedeutet, dass zwei Maßnahmen gleichzeitig durchgeführt werden müssen?.....	8
23. Führt die Eigenmontage einer Anlage zur Ablehnung der Förderung?.....	8
24. Sind Bauträger antragsberechtigt?	9
25. Können bereits vorhandene Pufferspeicher zur Erfüllung des erforderlichen Speichervolumens anerkannt werden?.....	9
Fragen zur Solarthermie	10
26. Was versteht man unter solarer Kälteerzeugung?	10
27. Welche technischen Anforderungen werden an Solarkollektoranlagen in der Basisförderung gestellt?	10
28. Welche technischen Anforderungen werden an Solarkollektoranlagen in der Innovationsförderung gestellt?	10
29. Sind Photovoltaik-Anlagen ebenfalls förderfähig?.....	11
Fragen zu Biomasse	12
30. Welche Anforderungen werden an Biomasseanlagen gestellt?.....	12
31. Ist der Heizungsscheck für die Biomasseanlage auch nach einem Jahr förderfähig?	12
32. Sind Luftgeführte Pelletöfen förderfähig?	12
33. Kann ein Pelletofen mit Wassertasche auch im Neubau gefördert werden?.....	12

34.	Wie kann ich sicherstellen, dass meine Biomasseanlage die Förderanforderungen erfüllt?	12
Fragen zu Wärmepumpen		13
35.	Können reine Warmwasser-Wärmepumpen gefördert werden?	13
36.	Werden Wärmepumpen auch in neu errichteten Gebäuden gefördert?	13
37.	Welche technischen Voraussetzungen müssen grundsätzlich erfüllt sein, damit eine Wärmepumpenanlage gefördert werden kann?	13
38.	Welche weiteren technischen Anforderungen müssen erfüllt sein, um die Innovationsförderung zu beantragen?	13
39.	Welche Nachweise müssen im Antragsverfahren eingereicht werden?	14
40.	Wann muss der Antrag für die Förderung gestellt werden?	14
41.	Warum müssen für Wärmepumpen Effizienz-Nachweise erbracht werden?	14
42.	Welche Maßnahmen zählen als verbesserte Systemeffizienz?	15
43.	Wie kann ich sicher sein, dass eine Wärmepumpe die technischen Anforderungen und Umweltstandards erfüllt? 15	
44.	Wie werden die Jahresarbeitszahl (JAZ) oder die Jahresheizzahl (JHZ) berechnet?	15
45.	Was ist der COP-Wert? Wie unterscheidet sich der COP-Wert von der JAZ?	15
46.	Gibt es ein Programm zur Berechnung der Jahresarbeitszahl (JAZ)?	16
47.	Darf die theoretisch berechnete Jahresarbeitszahl (JAZ) von der auf Basis der Messwerte ermittelten JAZ abweichen?	16
48.	Was ist beim Einbau von Strom- (bzw. Gas-) und Wärmemengenzählern zu beachten?	16
49.	Darf der Wärmemengenzähler (WMZ) auch nachträglich eingebaut werden?	16
50.	Bis zu welcher Bohrtiefe kann durch das BAFA gefördert werden?	17
51.	Warum muss ein hydraulischer Abgleich durchgeführt werden?	17
52.	Wie ist die Durchführung des hydraulischen Abgleichs nachzuweisen?	17
53.	Was versteht man unter dem Qualitätscheck und wer führt ihn aus?	18
54.	Genügt eine Bestätigung der Beantragung des Qualitätschecks oder ist ein Nachreichen der Rechnung notwendig?	18
55.	Erfolgt dann eine Rückforderung der Förderung wenn bei der Wärmepumpe die beantragte Jahresarbeitszahl nach dem Qualitätscheck abweicht?	18
56.	Was sind lastmanagementfähige Wärmepumpen?	18
57.	Was sind die Voraussetzungen für den Lastmanagementbonus?	18
58.	Was versteht man unter dem Kombinationsbonus für PVT-Kollektoren	19
59.	Wie soll ein Nachweis für die verschuldensunabhängige Versicherung gegen unvorhergesehene Sachschäden aussehen?	19
60.	Ist der Austausch einer alten Wärmepumpenanlage gegen eine neue Wärmepumpenanlage förderfähig?	19

Allgemeine Fragen

1. Welche Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien werden vom BAFA gefördert?

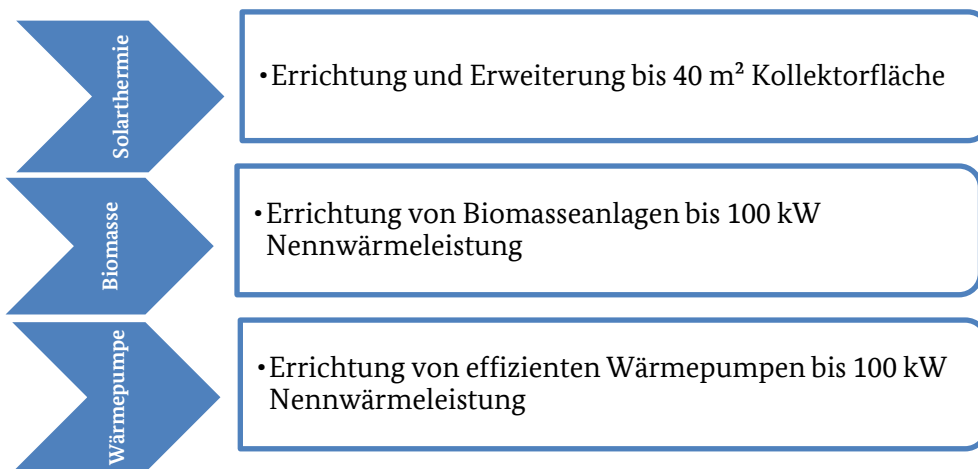
Förderfähige Anlagen	Solarthermie	Zur Bereitstellung des Wärmebedarfs für die Heizung oder Warmwasserbereitung	Basisförderung	Innovationsförderung
	Biomasse		Gebäudebestand	Gebäudebestand und Neubau
	Wärmepumpe			

Förderhöhe ist abhängig von der Größe der Anlage (Solarthermie) bzw. von der Leistung (Biomasseanlagen und Wärmepumpen) und darf die förderfähigen Nettoinvestitionskosten nicht überschreiten

Es sind vorwiegend Anlagen förderfähig, die der Bereitstellung des Wärmebedarfs für Heizung oder Warmwasserbereitung oder des Kältebedarfs für Kühlung von Gebäuden dienen, in denen bereits seit mindestens 2 Jahren ein Heizungssystem installiert war, das zu ersetzen oder zu unterstützen gilt.

Solarthermische Anlagen, effiziente Wärmepumpen sowie Bauteile für die Emissionsminderung bzw. die Effizienzsteigerung bei Biomasseanlagen sind im Rahmen der Innovationsförderung auch im Neubau förderfähig.

2. Was wird in der Basisförderung gefördert?



Eine Übersicht über die verschiedenen Fördermöglichkeiten finden Sie auf der BAFA-Internetseite.

3. Was versteht man unter Zusatzförderung?

Zusätzlich zur Basisförderung bzw. Innovationsförderung sind je nach Maßnahme folgende Zusatzförderungen möglich:

- Kombinationsbonus,
- Bonus für Lastmanagementfähigkeit,
- Gebäudeeffizienzbonus und
- Optimierungsbonus

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Art der Maßnahme.

Eine Übersicht über die möglichen Kombinationen der Zusatzförderung

Fördertatbestand	Kombinationsbonus			Effizienz- bonus	Gleichzeitige Optimierung	Last- management	APEE ¹⁾
	Zweite Anlage	Wärmenetz	Kesseltausch				
Solar	Basis Bestand	●	●	●	●		●
	Erweiterung	●	●	●			
	Innovation Bestand	●	●	●	●	●	●
	Innovation Neubau	●	●				
Biomasse	Basis Bestand	●	●	●	●		●
	Innovation Bestand	●	●	●	●		●
	Innovation Neubau	●	●				
	Innovation reine Nachrüstung						
Wärmepumpe	Basis Bestand	●	●	●	●	●	●
	Innovation Bestand	●	●	●	●	●	●
	Innovation Neubau	●	●			●	

¹⁾ Der Heizungspaketbonus nach dem Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE) ist nicht kombinierbar mit dem Bonus der gleichzeitigen Optimierung

● = Kombination möglich

4. Was versteht man unter Innovationsförderung?

Innovative Technologien zur Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Energien werden besonders gefördert.

- Große Solarkollektoranlagen von 20 bis 100 Quadratmeter Bruttokollektorfläche bei Wohngebäuden mit mindestens drei Wohneinheiten oder bei Nichtwohngebäuden mit mindestens 500 Quadratmeter Nutzfläche, ebenso als Teilaggregat einer entsprechenden Anlage.
- Solarkollektoranlagen zur Raumheizung und Warmwasserbereitung mit einem solaren Deckungsgrad von mindestens 50 Prozent in Gebäuden (Solaraktivhäuser mit Standard KfW-Effizienzhaus 55).
- Sekundärmaßnahmen zur Emissionsminderung (Partikelabscheider) und Effizienzsteigerung (Brennwertnutzung) bei förderfähigen Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse
- Effiziente Wärmepumpenanlagen mit erhöhten Jahresarbeitszahlen oder verbesserter Systemeffizienz

5. Was versteht man unter dem Kombinationsbonus?

Einen Bonus von 500 Euro können Sie zusätzlich zur Basisförderung für folgende Kombinationen beantragen:

- Gleichzeitige Errichtung einer förderfähigen Biomasseanlage oder einer förderfähigen Wärmepumpe oder einer förderfähigen Solarkollektoranlage. Gleichzeitigkeit der Maßnahmen bedeutet, dass ein

maximaler Zeitraum von neun Monaten zwischen dem Datum der Inbetriebnahme beider Maßnahmen zu beachten ist. Für beide Maßnahmen ist vorher ein separater Antrag zu stellen

- Anschluss der Solarkollektoranlage, Biomasseanlage oder Wärmepumpe an ein Wärmenetz
- Gleichzeitiger Austausch eines Heizkessels ohne Brennwertechnik durch einen Öl- oder Gasbrennwertkessel. Dies gilt nur bei Solarkollektoranlagen
- Gleichzeitige Errichtung einer nicht nach diesen Richtlinien förderfähigen Solarkollektoranlage mit einer Bruttokollektorfläche von mindestens 7 m² (zum Beispiel photovoltaisch-thermische Solarkollektoranlagen (PVT-Kollektor)), sofern diese einen Beitrag als Wärmequelle für die Wärmepumpe leistet. Dies gilt nur für Wärmepumpen.

6. Was versteht man unter dem Gebäudeeffizienzbonus?

Ein Gebäude-Effizienzbonus in Höhe von bis zu 50 Prozent der jeweiligen Basisförderung bzw. Innovationsförderung kann gewährt werden, wenn die Anlage in einem effizienten Wohngebäude (Gebäudebestand) errichtet wird. Effizient im Sinne dieser Vorschrift sind Wohngebäude, die die Anforderungen an ein KfW-Effizienzhaus 55 erfüllen (Programmnummern 151/152). Dazu zählen:

- der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust beträgt maximal das 0,7-Fache des entsprechenden Wertes des jeweiligen Referenzgebäudes. Die Höchstwerte der EnEV 2013, Anlage 1 Tabelle 2 dürfen nicht überschritten werden
- der hydraulische Abgleich und die gebäudebezogene Anpassung der Heizkurve wurden vorgenommen und
- weitere Anforderungen gemäß der [Technischen Mindestanforderungen der KfW](#)

7. Welche Unterlagen sind für den Gebäudeeffizienzbonus vorzulegen?

Der Gebäudeeffizienzbonus kann gewährt werden, wenn die Anlage in einem effizienten Wohngebäude errichtet wurde, das zum Gebäudebestand zählt.

Es sind die zur KfW-Förderung notwendigen Online-Bestätigungen eines zugelassenen Sachverständigen, die die Anforderungen an ein KfW-Effizienzhaus 55 bestätigen.

8. Was versteht man unter dem APEE-Bonus?

Es handelt sich um einen Zusatzbonus für die Ersetzung besonders ineffizienter Heizungsanlagen oder die Integration einer heizungsunterstützenden Solarthermieanlage in Kombination mit einer Optimierung des gesamten Heizungssystems im Rahmen einer Antragstellung nach den Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (Marktanreizprogramm).

9. Bei welchen Heizungsanlagen kommt das APEE zur Anwendung?

Die Anforderungen im Heizungspaket setzen voraus, dass ein Wärmeerzeuger auf Basis fossiler Energien (z.B. Öl oder Gas), der noch keine Brennwertechnik nutzt, außer Betrieb genommen oder durch die Ergänzung einer im Marktanreizprogramm (MAP) förderfähigen Solarthermieanlage modernisiert wird. Im Anwendungsbereich des Heizungspakets können auch bestehende Elektroheizungen (Elektro-Nachtspeicherheizungen, elektrische Fußbodenheizungen etc.) und kohlebasierte Wärmeerzeuger (Kohle-Öfen, Koks-Heizkessel etc.) ausgetauscht werden, soweit diese vollständig entfernt werden.

Weiterhin darf kein Fall der gesetzlichen Austauschpflicht nach § 10 der Energieeinsparverordnung (EnEV) vorliegen.

10. Ist eine Kombination der mit einem MAP-Förderantrag beantragten Zusatzförderung aus dem APEE Heizungspaket mit der Grundförderung aus einem der KfW-Programme möglich?

Eine Kombination ist möglich, wenn im Rahmen der KfW-Programme keine erhöhte Förderung aus dem APEE Heizungspaket in Anspruch genommen wird und sich die Förderung nicht auf dieselbe Maßnahme bezieht, also nicht dieselben Investitionskosten gefördert werden.

Bitte beachten Sie zudem die Kumulierungsregelungen des Marktanreizprogramms, wonach ausschließlich eine Kumulierung mit den KfW-Programmen 167 (Ergänzungskredit) oder 153 (Energieeffizient Bauen) zugelassen ist. Eine hierzu vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) verfasste Auslegungshilfe finden Sie unter www.bafa.de/EE in der Rubrik "Publikationen"

11. Ist die Zusatzförderung nach dem APEE zeitlich befristet?

Ja.
Die Richtlinie zur Förderung der beschleunigten Modernisierung von Heizungsanlagen bei Nutzung erneuerbarer Energien – Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE) Heizungspaket, vom 16. Dezember 2015 wurde verlängert. Diese endet am 31. Dezember 2020.

12. Wer darf den Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind:

- Privatpersonen
- Freiberuflich Tätige
- Contractoren
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände
- Unternehmen
- sonstige juristische Personen des Privatrechts, insbesondere gemeinnützige Organisationen oder Genossenschaften

Der Antragsteller ist entweder Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstückes, auf dem die Anlage errichtet wurde oder errichtet werden soll (Ausnahme: Contractoren).

Pächter, Mieter oder Contractoren benötigen die schriftliche Erlaubnis des Eigentümers des Anwesens, die Anlage errichten und betreiben zu dürfen.

13. Wann ist der Antrag zu stellen?

Bei allen Anlagen, für die ab 2018 der Auftrag erteilt bzw. der Vertrag abgeschlossen wird, muss der Förderantrag **vor** Vorhabensbeginn beim BAFA über das Online-Portal gestellt werden.

Als Vorhabensbeginn gilt der rechtsgültige Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Im Falle eines Contractingvorhabens ist dies der Contractingvertrag. Das heißt der Contractingvertrag zwischen Contractor und Contractingnehmer darf erst nach Antragseingang rechtsgültig unterzeichnet werden.

Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Datum des Antragseingangs beim BAFA maßgebend.

Sie können somit mit der Umsetzung der geplanten Maßnahme - auf eigenes finanzielles Risiko - nach Eingang des Antrages im BAFA beginnen oder aber erst die Entscheidung über den Antrag abwarten.

14. Ab welchem Zeitpunkt ist ein Vorhabensbeginn gegeben, der zu einer Ablehnung des Antrags führt?

Die Antragstellung muss zwingend zeitlich **VOR** dem Abschluss des Lieferungs- und Leistungsvertrages liegen.

Der Zeitpunkt der Antragstellung ist dabei der Zeitpunkt, in dem Ihr Antrag im BAFA eingegangen ist. Wenn Sie beispielsweise die Eingangsbestätigung für Ihren Antrag per E-Mail erhalten haben, können Sie sicher sein, dass Ihr Antrag im BAFA vorliegt.

Der Zeitpunkt des Vorhabensbeginns ist der Zeitpunkt des Abschlusses eines Lieferungs- und Leistungsvertrages. Dieser darf immer erst nach der Antragstellung erfolgen. Der Lieferungs- und Leistungsvertrag kommt zustande, wenn zwei übereinstimmende Willenserklärungen über den Vertragsschluss abgegeben worden sind. Dies ist in der Regel in dem Moment der Fall, in dem ein Angebot des Installateurs ohne weitere Änderungen oder Ergänzungen angenommen wird oder der Installateur die Beauftragung durch den Kunden mit einer entsprechenden Auftragsbestätigung bestätigt. Im Falle eines Contractingvorhabens ist dies der Contractingvertrag. Diese Erklärungen dürfen immer erst geleistet werden, wenn der Antrag bereits wirksam gestellt ist (siehe oben).

Reine Planungsleistungen, ohne rechtliche Bindungswirkung, können auch vor der Antragstellung durchgeführt werden.

15. Wo erhalte ich die Fachunternehmererklärung?

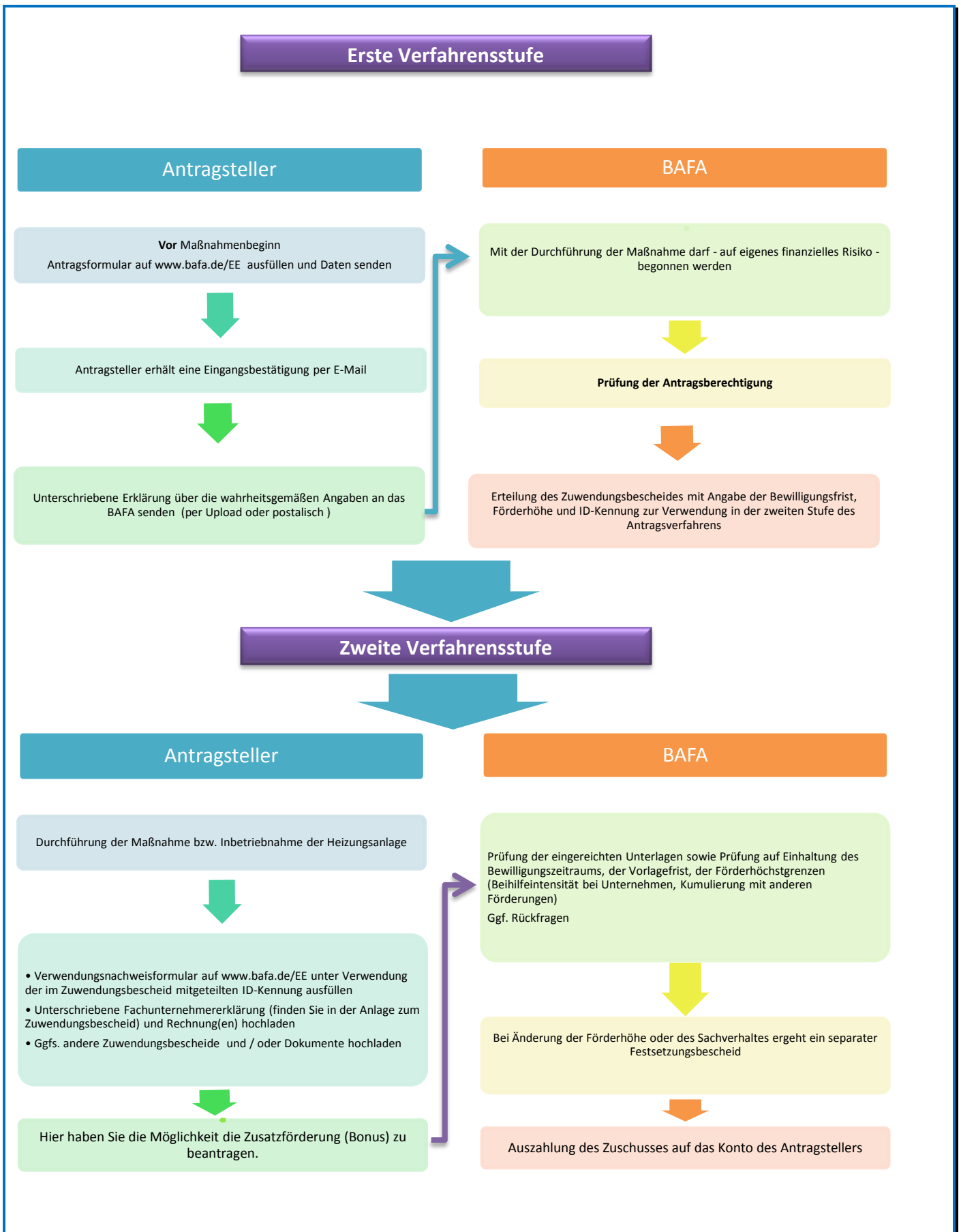
Die Fachunternehmererklärung ist Bestandteil des Zuwendungsbescheids und wird erst nach Bewilligung des Förderantrages dem Antragsteller zugesandt.

16. Wie hoch kann die Förderung sein?

Eine detaillierte Übersicht über die Fördersätze einzelner Technologien finden auf unserer Homepage unter www.bafa.de/EE in der Rubrik „Publikationen“.

Hinweis: Die Förderung kann höchstens bis zur Höhe der förderfähigen Nettoinvestitionskosten gewährt werden.

17. Wie ist der Ablauf des Antrags- bzw. Bewilligungsverfahrens?



18. Welche Anlagen sind förderfähig?

Förderfähig sind die Errichtung und Erweiterung von:

- Solarkollektoranlagen zur Warmwasserbereitung, Raumheizung oder zur kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung
- Solarkollektoranlagen zur Kälteerzeugung
- Solarkollektoranlagen die der Zuführung der Wärme und/oder Kälte in ein Wärme- und/oder Kältenetz dienen
- Kesseln zur Verbrennung von Biomassepellets und -hackschnitzeln
- Pelletöfen mit Wassertasche
- Kombinationskesseln zur Verbrennung von Biomassepellets bzw. Holzhackschnitzeln und Scheitholz
- besonders emissionsarmen Scheitholzvergaserkesseln
- effizienten Wärmepumpen bis einschließlich 100 Kilowatt Nennwärmeleistung
- besonders innovativen Technologien zur Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Energien:
 - Große Solarkollektoranlagen von 20 bis 100 Quadratmeter Bruttokollektorfläche
 - Sekundärmaßnahmen zur Emissionsminderung und Effizienzsteigerung bei Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse bis einschließlich 100 Kilowatt Nennwärmeleistung

19. Lässt sich die MAP-Förderung mit anderen Förderprogrammen kombinieren?

Grundsätzlich ist die Kumulierung der MAP-Förderung mit anderen Programmen (Landesprogramme, KfW) möglich.

Hierbei darf es allerdings nicht zu einer Überlappung der öffentlichen Förderungen kommen. Insbesondere beim CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der KfW scheidet eine Kombination aus, wenn die gleichen Investitionskosten geltend gemacht und die gleichen Anlagen gefördert werden sollen. So kann der Einbau einer Heizungsanlage, die erneuerbare Energien einsetzt, nur einmal gefördert werden: entweder über das MAP oder über das KfW-Programm "Energieeffizient Sanieren" (als Kredit- (Nr.151) oder Zuschussvariante (Nr. 430)).

Überschneiden sich die zu fördernden Maßnahmen aber nicht, etwa weil im Rahmen einer umfassenden Sanierung eines Gebäudes nicht nur die Heizung erneuert wird sondern auch weitere Maßnahmen vorgenommen werden (z. B. auch die Dämmung der Gebäudehülle oder der Austausch der Fenster erfolgt), kann für verschiedene Maßnahmen die Förderung sowohl aus dem KfW-Programm "Energieeffizient Sanieren" als auch aus dem Marktanzreizprogramm in Anspruch genommen werden. [Weitere Informationen zur Kumulierungsregelung finden Sie unter Publikationen](#)

20. Wie kann ich sicher sein, dass meine Anlage die technischen Voraussetzungen erfüllt?

Interessenten sollten sich vor Antragstellung vergewissern, ob eine bestimmte Anlage aufgeführt ist und als förderfähig angesehen wird. Die Listen stehen zum Herunterladen auf der BAFA-Internetseite zur Verfügung. Sie enthalten Angaben zum Hersteller, die Typbezeichnung sowie charakteristische technische Details.

21. Was versteht man unter Gebäudebestand in Abgrenzung zu Neubau?

Gebäudebestand: Ein Gebäude, in dem zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme bereits seit mehr als 2 Jahren ein anderes Heizungs- bzw. Kühlsystem installiert ist, das ersetzt oder unterstützt werden soll.

Eine Förderung in Neubauten ist nicht möglich; hiervon ausgenommen ist der Bereich der Innovationsförderung.

Aus- und Umbaumaßnahmen an Bestandsgebäuden, welche den bloßen Innenausbau eines Gebäudes betreffen (und ggf. die bloße Nutzungsänderung des Gebäudes darstellen) führen grundsätzlich nicht dazu, dass das Bestandsgebäude zum Neubau wird.

Beispiel: An einem Bestandsgebäude erfolgt ein Ausbau und es entsteht ein neues Geschoss. Da das Gebäude durch die Erweiterung um ein Wohngeschoss nicht automatisch zum Neubau wird, stellt das gesamte Gebäude einen Gebäudebestand dar.

Sonderfall: Der Umbau eines Bestandsgebäudes mit kompletter Änderung der Baustruktur wird als Neubau qualifiziert, ebenso der komplette Wiederaufbau eines Gebäudes (z. B. nach Brand). Dies gilt unabhängig davon, ob in dem ursprünglichen Gebäude / Gebäudeteil bereits eine Heizungsanlage vorhanden war, da dieses Gebäude / dieser Gebäudeteil nicht mehr existiert und die Anlage somit ein völlig neues Gebäude versorgt.

22. Was bedeutet, dass zwei Maßnahmen gleichzeitig durchgeführt werden müssen?

Gleichzeitig bedeutet, dass beide Anlagen innerhalb von **neun** Monaten in Betrieb genommen wurden.

Beispiel:

Erste Maßnahme: Errichtung eines Pelletkessels, Inbetriebnahme 15. Januar 2018

Zweite Maßnahme: Errichtung einer Solarkollektoranlage, Inbetriebnahme 14. September 2018

Beide Anlagen müssen innerhalb von neun Monaten in Betrieb genommen worden (ist erfüllt). Beide Förderanträge müssen außerdem **vor** Vorhabensbeginn der jeweiligen Heizungsanlage beim BAFA eingegangen sein.

23. Führt die Eigenmontage einer Anlage zur Ablehnung der Förderung?

Die Fachunternehmererklärung ist stets von einem Fachunternehmer auszufüllen und zu unterschreiben.

Eine **Ausnahme** liegt nur dann vor, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass er über dieselben Kenntnisse und Fertigkeiten eines Fachunternehmers verfügt, indem er z. B. nachweist.

Die Eigenmontage einer Solarkollektoranlage ist hingegen grundsätzlich zulässig.

Ausnahme: Bei der Installation eines Brennwertkessels und der Durchführung eines hydraulischen Abgleichs ist zwingend ein Fachunternehmer hinzuzuziehen. Dieser ist entbehrlich, sofern der Antragsteller selbst die erforderlichen technischen und fachlichen Kenntnisse besitzt und diese nachweisen kann. Als Nachweis für eine Qualifikation ist z. B. die Vorlage eines Gesellen- oder Meisterbriefs, eines Diploms o. ä. geeignet.

In diesen Fällen ist die Fachunternehmererklärung vom Antragsteller selbst auszufüllen und zu unterschreiben.

24. Sind Bauträger antragsberechtigt?

Bauträger sind ebenfalls antragsberechtigt, solange sie zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch Eigentümer des Gebäudes sind.

Bei Eigentumsübergang an den Käufer ist der Bauträger verpflichtet diesen über die Förderung zu informieren und die Nutzungspflicht vertraglich an den Kunden weiterzugeben.

25. Können bereits vorhandene Pufferspeicher zur Erfüllung des erforderlichen Speichervolumens anerkannt werden?

Ja. Für die Förderung von Solarthermieanlagen, Hackgut- und Scheitholzvergaserkesseln muss als Nachweis die Kopie der Rechnung über den Pufferspeicher bzw. bei Speichern, die älter als 10 Jahre sind, eine Bestätigung des Fachunternehmers über das Speichervolumen, vorgelegt werden.

Fragen zur Solarthermie

26. Was versteht man unter solarer Kälteerzeugung?

Bei der solaren Kühlung werden die sommerlichen Überschüsse einer Solaranlage z. B. mittels einer Absorptionskälteanlage in Kälte, für Klimatisierung, umgewandelt.

27. Welche technischen Anforderungen werden an Solarkollektoranlagen in der Basisförderung gestellt?

Förderfähige Anlagen müssen, mit Ausnahme von Luftkollektoren, mit einem geeigneten Funktionskontrollgerät bzw. einem Wärmemengenzähler ausgestattet sein. Bei Vakuumröhrenkollektoren und Vakuumflachkollektoren ab 20 Quadratmeter oder Flachkollektoren ab 30 Quadratmeter ist mindestens ein Wärmemengenzähler im Kollektorkreislauf erforderlich.

- Solarkollektoren sind nur förderfähig, sofern sie das europäische Zertifizierungszeichen Solar Keymark tragen.
- Solarkollektoranlagen zur ausschließlichen Warmwasserbereitung müssen eine Mindestkollektorfläche von 3 Quadratmeter und einen Wärmespeicher mit einem Mindestspeichervolumen von 200 Litern aufweisen.
- Solarkollektoranlagen für die sonstigen Einsatzzwecke müssen eine Mindestkollektorfläche von 9 Quadratmeter bei Flachkollektoren und 7 Quadratmeter bei Vakuumröhrenkollektoren und Vakuumflachkollektoren haben und bei Nutzung zur Raumheizung mit einem Wärmespeicher ausreichender Kapazität ausgestattet sein. Als Pufferspeicher sind mindestens folgende Wärmespeichervolumina pro Quadratmeter Bruttokollektorfläche erforderlich:
 - 40 Liter (bei Flachkollektoren)
 - 50 Liter (bei Vakuumröhrenkollektoren)

28. Welche technischen Anforderungen werden an Solarkollektoranlagen in der Innovationsförderung gestellt?

Eine Innovationsförderung von Solarkollektoranlagen kann nur gewährt werden, wenn neben den allgemein für Solarkollektoranlagen (Basisförderung) geltenden technischen Voraussetzungen folgende zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sind:

Große Solarkollektoranlagen müssen eine Mindestbruttokollektorfläche von 20 Quadratmeter bis 100 Quadratmeter aufweisen. Die Innovationsförderung ist möglich für:

1. Solarkollektoranlagen, deren gelieferte Wärme effektiv der Raumheizung oder Warmwassererwärmung bei Wohngebäuden mit mindestens drei Wohneinheiten oder bei Nichtwohngebäuden mit mindestens 500 Quadratmeter Nutzfläche dient (Mischgebäude mit Wohn- und Gewerbenutzung, Gemeinschaftseinrichtungen zur sanitären Versorgung und Beherbergungsbetriebe mit mindestens sechs Zimmern können auch gefördert werden) oder
2. Solarkollektoranlagen zur Raumheizung und Warmwasserbereitung mit einem solaren Deckungsgrad von mindestens 50 Prozent in Gebäuden (Solaraktivhaus).
3. Solarkollektoranlagen zur solaren Kälteerzeugung oder zur überwiegenden Zuführung von Wärme in ein Wärmenetz.

Bei 1.) sind folgende Voraussetzungen einzuhalten:

Die Auslegung der großen Solarkollektoranlagen muss durch Systemsimulation erfolgt sein. Der durch die Simulation berechnete Systemertrag muss bei Wohngebäuden mit mindestens drei Wohneinheiten und bei

Nichtwohngebäuden mit mindestens 500 Quadratmeter Nutzfläche mindestens 300 kWh/(m².a), bei Trinkwasseranlagen 350 kWh/(m²a) betragen.

Bei 2.) müssen Solarkollektoranlagen mit einem solaren Deckungsgrad von mindestens 50 Prozent zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- der durch Systemsimulation erbrachte Nachweis, dass die Trinkwassererwärmung und Raumheizung zu mindestens 50 Prozent aus solarer Strahlungsenergie gedeckt werden kann und
- Vorlage einer Online-Bestätigung bzgl. KfW-Effizienzhaus 55 von einem zugelassenem Sachverständigen

29. Sind Photovoltaik-Anlagen ebenfalls förderfähig?

Nein. Photovoltaik-Anlagen erhalten durch das BAFA keine Förderung, da diese in den Bereich der Einspeisevergütung durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) fallen.

Photovoltaisch-thermische Kollektoren in Kombination mit Wärmepumpen können ausnahmsweise mit einem Bonus gefördert werden, wenn sie einen Beitrag als Wärmequelle für die Wärmepumpe leisten.

Fragen zu Biomasse

30. Welche Anforderungen werden an Biomasseanlagen gestellt?

1. Nachweis des hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage.
2. Vorlage der Schornsteinfegerabnahmebescheinigung
3. Anlagen zur Verfeuerung von Holzhackschnitzeln müssen über einen Pufferspeicher mit einem Pufferspeichervolumen von mind. 30 Liter je kW Nennwärmeleistung verfügen. Dasselbe Mindestvolumen gilt für Pelletkessel mit neu errichtetem Pufferspeicher.
4. Scheitholz-Anlagen müssen über einen Pufferspeicher mit einem Mindestspeichervolumen von 55 Liter je kW verfügen.
5. Kombinationskessel aus Hackgut- und automatisch beschickten Pelletanlagen, die zusätzlich auch mit Scheitholz handbeschickt werden können, sind nur dann förderfähig, sofern ein Pufferspeicher mit einem Mindestvolumen für den Scheitholzteil von 55 Liter je kW Nennwärmeleistung nachgewiesen wird.

31. Ist der Heizungscheck für die Biomasseanlage auch nach einem Jahr förderfähig?

Nein. Der Heizungscheck ist nur bei bereits geförderten Anlagen, deren Inbetriebnahme länger als 3 Jahre bis 7 Jahre zurück liegt, förderfähig.

32. Sind Luftgeführte Pelletöfen förderfähig?

Nein.

Luftgeführte Pelletöfen sowie Scheitholzkaminöfen sind nicht förderfähig. Gefördert werden können nur wassergeführte Pelletöfen, Pellet-, Scheitholzvergaserkesseln sowie Holzhackschnitzelanlagen.

33. Kann ein Pelletofen mit Wassertasche auch im Neubau gefördert werden?

Ein Pelletofen mit Wassertasche kann im Neubau nur gefördert werden, wenn zusätzlich zum Pelletofen eine Einrichtung zur sekundären Abscheidung der im Abgas enthaltenen Partikel besteht. Das Gleiche gilt für Pelletkessel, Holzhackschnitzel- und Scheitholzvergaseranlagen.

34. Wie kann ich sicherstellen, dass meine Biomasseanlage die Förderanforderungen erfüllt?

Biomasseanlagen werden nur gefördert, wenn bestimmte technische Anforderungen hinsichtlich der Effizienz und Emissionen erfüllt sind. Die Listen der förderfähigen Biomasseanlagen finden Sie auf unserer Homepage unter „Publikationen“.

Fragen zu Wärmepumpen

35. Können reine Warmwasser-Wärmepumpen gefördert werden?

Nein.

Förderfähig sind effiziente Wärmepumpen zu folgenden Anwendungen:

- kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung von Gebäuden
- Raumheizung von Gebäuden, wenn die Warmwasserbereitung des Gebäudes zu einem wesentlichen Teil durch andere erneuerbare Energien erfolgt
- Raumheizung von Nichtwohngebäuden
- Bereitstellung von Wärme für Wärmenetze

36. Werden Wärmepumpen auch in neu errichteten Gebäuden gefördert?

Wärmepumpen mit hohen Jahresarbeitszahlen und/oder Wärmepumpen mit verbesserter Systemeffizienz können im Rahmen der Innovationsförderung auch in Neubauten gefördert werden.

37. Welche technischen Voraussetzungen müssen grundsätzlich erfüllt sein, damit eine Wärmepumpenanlage gefördert werden kann?

Basisförderung - Fördervoraussetzungen:

1. Für elektrisch angetriebene Wärmepumpen: Einbau eines Stromzählers zur Erfassung aller von der Wärmepumpe aufgenommenen Strommengen; für gasbetriebene Wärmepumpen: Einbau eines Gaszählers zur Erfassung aller von der Wärmepumpe aufgenommenen Brennstoffmengen.
2. Einbau mindestens eines Wärmemengenzählers. Die Messung aller durch die Wärmepumpe abgegebenen Wärmemengen wird verbindlich gefordert.
3. Vorliegen einer Fachunternehmererklärung des folgenden Inhalts:
 - bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen: Nachweis einer Jahresarbeitszahl bei Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen von mindestens 3,8 (bei Raumheizung in Nichtwohngebäuden 4,0) sowie bei Luft/Wasser-Wärmepumpen von mindestens 3,5.
 - bei gasbetriebenen Wärmepumpen: Nachweis einer Jahresheizzahl von mindestens 1,25 (bei Raumheizung in Nichtwohngebäuden 1,3).

Weitere Anforderungen für Wärmepumpen, die zur Raumheizung von Gebäuden betrieben werden:

- Nachweis des hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage. Ausnahme: Wärmepumpen mit Direktverdampfung durch Erdwärme und Direktkondensation im beheizten Gebäude (1-Kreis-Systeme),
- Nachweis über die Anpassung der Heizkurve der Heizungsanlage an das entsprechende Gebäude.

38. Welche weiteren technischen Anforderungen müssen erfüllt sein, um die Innovationsförderung zu beantragen?

Für die Innovationsförderung gelten die in der Basisförderung aufgeführten Anforderungen mit folgenden Änderungen:

1. Wärmepumpen mit hohen Jahresarbeitszahlen

Hier müssen Sie eine Fachunternehmererklärung mit folgendem Inhalt vorlegen:

- Bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen: Nachweis einer Jahresarbeitszahl von mindestens 4,5; bei gasbetriebenen Wärmepumpen von mindestens 1,5.
 - In der Fachunternehmererklärung wird auf eine vertraglich geregelte Leistung hingewiesen, wonach ein Qualitätscheck der Wärmepumpe nach Ablauf eines Jahres nach Inbetriebnahme der geförderten Anlage erfolgt, bei dem unter anderem ein Vergleich der im Förderantrag berechneten mit der im Betrieb tatsächlich erreichten Jahresarbeitszahl.
 - die Wärmeverteilung muss überwiegend per Flächenheizungen erfolgen.
2. Wärmepumpen mit verbesserter Systemeffizienz
- Wärmepumpen mit verbesserter Systemeffizienz sind Wärmepumpen mit zusätzlichen Anlagenteilen bzw. Sonderbauformen, die mit zusätzlichem Investitionsaufwand eine verbesserte Systemeffizienz erreichen und damit einen Beitrag zur Reduzierung des Strombedarfs und der Netzlast, insbesondere während der kalten Witterung, leisten. Eine Liste der förderfähigen Anlagenkonzepte wird unter Publikationen veröffentlicht.
 - In der Fachunternehmererklärung wird auf eine vertraglich geregelte Leistung hingewiesen, wonach ein Qualitätscheck der Wärmepumpe nach Ablauf eines Jahres nach Inbetriebnahme der geförderten Anlage, bei dem unter anderem ein Vergleich der im Förderantrag berechneten mit der im Betrieb tatsächlich erreichten Jahresarbeitszahl erfolgt.
 - die Wärmeverteilung muss überwiegend per Flächenheizungen erfolgen.

39. Welche Nachweise müssen im Antragsverfahren eingereicht werden?

Für die Wärmepumpen-Förderung muss eine separate Berechnung der Jahresarbeitszahl (JAZ) vorgelegt werden.

Einzige Ausnahme ist die Innovationsförderung über die verbesserte Systemeffizienz. In diesem Fall müssen eine kurze Beschreibung des Anlagenkonzepts und eine Simulation der Systemjahresarbeitszahl (SJAZ) vorgelegt werden.

40. Wann muss der Antrag für die Förderung gestellt werden?

Die Antragstellung für die Förderung muss vor Vorhabensbeginn erfolgen. D.h. es dürfen keine Liefer- und Leistungsverträge für die Wärmepumpenanlage abgeschlossen worden sein. Dazu zählt auch der Hausbauvertrag, sofern der Wärmepumpentyp im Leistungsumfang genau definiert ist. Die Planung der Anlage und die Erschließung der Wärmequelle gelten nicht als Vorhabensbeginn und sind vor der Antragstellung beim BAFA zulässig.

41. Warum müssen für Wärmepumpen Effizienz-Nachweise erbracht werden?

Wärmepumpen müssen, wie alle anderen im Marktanzreizprogramm (MAP) geförderten Technologien, hohe Standards erfüllen. Die geförderten Wärmepumpen sollen auch tatsächlich einen positiven Beitrag zum Klimaschutz leisten. Dies soll mit Hilfe der Förderanforderungen sichergestellt werden. Bei Wärmepumpen sind diese Anforderungen nur dann erfüllt, wenn die Wärmequelle (z. B. Umgebungsluft, Erdwärme) einen möglichst hohen Anteil der Wärmebereitstellung liefert und die dafür aufzuwendende Antriebsenergie gering ist. Ein Maßstab für dieses Verhältnis ist bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen die Jahresarbeitszahl (JAZ), bei gasbetriebenen Wärmepumpen die Jahresheizzahl (JHZ).

42. Welche Maßnahmen zählen als verbesserte Systemeffizienz?

Wärmepumpen mit verbesserter Systemeffizienz sind Wärmepumpen mit zusätzlichen Anlagenteilen bzw. Sonderbauformen, die mit zusätzlichem Investitionsaufwand eine verbesserte Systemeffizienz erreichen. Nähere Details entnehmen Sie in dem Dokument „Wärmepumpen mit verbesserter Systemeffizienz“, das Sie in der Rubrik „Publikationen“ finden.

43. Wie kann ich sicher sein, dass eine Wärmepumpe die technischen Anforderungen und Umweltstandards erfüllt?

Das BAFA führt eine Liste potenziell förderfähiger Wärmepumpen. Die Liste enthält unabhängig geprüfte Wärmepumpen, deren Prüfberichte dem BAFA vorgelegt wurden.

44. Wie werden die Jahresarbeitszahl (JAZ) oder die Jahresheizzahl (JHZ) berechnet?

1. Elektrisch angetriebene Wärmepumpen

Die Jahresarbeitszahl (JAZ) bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen ist nach der VDI 4650 Blatt 1: (in der jeweils aktuellen Fassung) unter Berücksichtigung der Jahresarbeitszahlen für Raumheizung und für Warmwasserbereitung zu bestimmen (Gesamt-Jahresarbeitszahl).

Bei Nichtwohngebäuden ohne Warmwasserbereitung ist lediglich die JAZ für die Raumbeheizung zu ermitteln. Dabei ist zu beachten, dass zusätzlich die Betriebsweise der Wärmepumpe in Form des Deckungsanteils berücksichtigt werden muss.

2. Gasbetriebene Sorptionswärmepumpen

Die Jahresheizzahl (JHZ) bei gasbetriebenen Sorptionswärmepumpen ist nach der VDI 4650 Blatt 2: 2013-01 unter Berücksichtigung der Jahresheizzahlen für Raumheizung und für Warmwasserbereitung zu bestimmen (Gesamt-Jahresheizzahl).

Bei Nichtwohngebäuden ohne Warmwasserbereitung ist lediglich die Jahresheizzahl für die Raumbeheizung zu ermitteln.

3. Gasmotorisch angetriebene Wärmepumpen

Da es bislang für gasmotorisch angetriebene Wärmepumpen keine Berechnungsvorschrift gibt, erfolgt die Berechnung der Effizienz in Anlehnung an die VDI 4650 Blatt 1 (in der jeweils aktuellen Fassung).

45. Was ist der COP-Wert? Wie unterscheidet sich der COP-Wert von der JAZ?

Der COP-Wert ist die Leistungszahl der Wärmepumpe (COP = Coefficient of Performance). Der COP-Wert ist ein Momentan-Wert, der unter Normbedingungen gemessen wird. Er fließt in die Berechnung der Jahresarbeitszahl (JAZ) ein und beeinflusst diese somit maßgeblich. Der COP-Wert macht jedoch keine Angabe darüber, ob eine Wärmepumpe am Standort des Antragstellers im Sinne der Richtlinien effizient ist. Der COP-Wert elektrisch betriebener Wärmepumpen sowie die Heizzahl bei Gasmotor- oder Gasabsorptionswärmepumpen müssen die Mindestwerte gemäß dem europäischen Umweltzeichen „Euroblume“ einhalten.

46. Gibt es ein Programm zur Berechnung der Jahresarbeitszahl (JAZ)?

Der Bundesverband Wärmepumpe e.V. (BWP) bietet auf seiner Internetpräsenz ein kostenloses Online-Programm zur Berechnung der JAZ nach der VDI 4650 an. Die COP-Werte vieler Wärmepumpen sind bereits in der Programmdatenbank hinterlegt

Auch die Wärmepumpenhersteller stellen vielfach auf ihren Internetseiten derartige Berechnungsmöglichkeiten kostenlos zur Verfügung. Allerdings mit der Einschränkung, dass hier jeweils nur herstellerspezifische Daten berücksichtigt werden können.

Alternativ dazu gibt es natürlich auch einige kommerzielle Programme, die nicht nur die JAZ nach der VDI 4650 berechnen, sondern auch die voraussichtliche JAZ im praktischen Betrieb simulieren können.

47. Darf die theoretisch berechnete Jahresarbeitszahl (JAZ) von der auf Basis der Messwerte ermittelten JAZ abweichen?

Die VDI 4650 ist ein statisches Berechnungsverfahren, das relativ einfach zu handhaben ist. Insbesondere das Nutzerverhalten kann der Einfachheit halber nicht berücksichtigt werden. Insofern kann es durchaus zu Abweichungen zwischen der vom Fachunternehmer zur Antragstellung berechneten und der im Praxisbetrieb ermittelten Jahresarbeitszahl kommen.

Gerade weil für den Praxisbetrieb ggf. Abschläge von den berechneten Jahresarbeitszahlen angenommen werden müssen, sind die theoretischen Förderanforderungen entsprechend anspruchsvoll. Abweichungen zwischen Theorie und Praxis führen daher nicht zu einer Rückforderung der Förderung. Einzig bei unrichtigen Angaben, Verstößen gegen die Förderrichtlinien oder bei fehlerhaften und nicht nach den technischen Regeln erfolgten Berechnungen muss die Förderung hingegen zurückgefordert werden.

48. Was ist beim Einbau von Strom- (bzw. Gas-) und Wärmemengenzählern zu beachten?

Strom- (bzw. Gas-) und Wärmemengenzähler sind so einzubauen, dass die Jahresarbeitszahl im praktischen Betrieb ermittelt werden kann. Das bedeutet:

- Alle in den Heizungskreislauf und an die Warmwasserbereitung abgegebenen Wärmemengen müssen erfasst werden. Dies kann gegebenenfalls den Einbau mehrerer separater Zähler erforderlich machen.
- Der Stromzähler muss so installiert sein, dass die eingesetzte Strommenge einschließlich der Strommenge für den Betrieb der peripheren Verbraucher, insbesondere der Grundwasserpumpe, der Soleumwälzpumpe, des Notheizstabes und der Regelung ermittelt werden kann.

Es wird jedoch auch akzeptiert, wenn der Stromverbrauch für die Regelung nicht von dem Stromzähler der Wärmepumpe erfasst wird. Dies gilt ebenso für Gaswärmepumpen, bei denen die Ermittlung der Jahresarbeitszahl eigentlich auch unter Berücksichtigung des Stromverbrauchs für die Regelung erfolgen soll.

Hinweise: Strom- und Wärmemengenerfassungen, die bereits in der Wärmepumpe integriert sind und die oben genannten Bedingungen erfüllen, werden ebenfalls akzeptiert. In diesem Fall sind keine zusätzlichen externen Bauteile erforderlich.

49. Darf der Wärmemengenzähler (WMZ) auch nachträglich eingebaut werden?

Ja, die Nachinstallation des WMZ wird akzeptiert. Dies gilt auch für den Fall, dass die Anlage zunächst ohne WMZ in Betrieb genommen wurde, der Antrag jedoch fristgerecht innerhalb von neun Monaten nach Herstellung der Inbetriebnahme einging. Dem Antragsteller wird bei dieser Konstellation eine Frist zum

Nachrüsten eingeräumt, auch wenn der Einbau des WMZ dann später als neun Monate nach Inbetriebnahme erfolgt.

50. Bis zu welcher Bohrtiefe kann durch das BAFA gefördert werden?

Die Bohrtiefe hat keinen Einfluss auf die BAFA-Förderung.

51. Warum muss ein hydraulischer Abgleich durchgeführt werden?

Die Durchführung des hydraulischen Abgleichs ist Voraussetzung für die Förderung einer Wärmepumpenanlage. Ohne den hydraulischen Abgleich bzw. ohne den entsprechenden Nachweis kann das BAFA den Zuschuss nicht bewilligen und auszahlen.

Auch wenn die Durchführung des hydraulischen Abgleichs einerseits zusätzlichen Aufwand und zusätzliche Kosten verursacht und so die Investition in „erneuerbare“ Heizungstechnik zunächst zusätzlich verteuert, führen andererseits abgegliche Systeme zu einem geringeren Energieverbrauch und damit geringeren Kosten.

52. Wie ist die Durchführung des hydraulischen Abgleichs nachzuweisen?

Die Durchführung des hydraulischen Abgleichs ist in der Fachunternehmererklärung (Bestandteil des Antragsformulars) vom ausführenden Fachunternehmer auszufüllen und zu unterschreiben. Das BAFA behält sich vor, Rechnungsnachweise, Berechnungsunterlagen und/oder das Einstellprotokoll als Nachweis für den hydraulischen Abgleich zu verlangen.

Die Nachweisführung Schritt für Schritt:

1. Der Fachunternehmer/Heizungsbauer führt den hydraulischen Abgleich durch.
2. Der Fachunternehmer/Heizungsbauer bestätigt die Durchführung des hydraulischen Abgleichs indem er folgende Erklärung in der Fachunternehmererklärung ankreuzt:

Ich habe das Heizungssystem hydraulisch abgeglichen oder im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren hydraulisch optimiert.

Dabei bin ich gemäß der Leistungsbeschreibung vorgegangen, die im Formular „Bestätigung des Hydraulischen Abgleichs“ dargelegt ist, das vom VdZ (Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e. V.) herausgegeben wird.

Das ausgefüllte VdZ-Formular habe ich dem Antragsteller übergeben.

3. Der Fachunternehmer bestätigt durch Unterschrift, dass seine Angaben in der Fachunternehmererklärung wahrheitsgemäß sind.
4. Der Kunde reicht die ausgefüllte und unterschriebene Fachunternehmererklärung zusammen mit dem Antragsformular beim BAFA ein.

Anstelle des hydraulischen Abgleichs akzeptiert das BAFA in Ausnahmefällen auch eine hydraulische Optimierung im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren. Das ist dann der Fall, wenn die technischen Voraussetzungen im Einzelfall einen hydraulischen Abgleich nach den anerkannten Regeln der Technik unmöglich oder wirtschaftlich unvertretbar erscheinen lassen. Der Heizungsbauer sollte sich in diesen Fällen mit dem BAFA in Verbindung setzen – am besten vor Durchführung der Maßnahme.

53. Was versteht man unter dem Qualitätscheck und wer führt ihn aus?

Durch den Qualitätscheck (Wärmepumpencheck) werden die Werte der Wärmepumpe gemessen und Anregungen zur Optimierung vorgeschlagen. Dieser kann durch einen qualifizierten Wärmepumpenbetrieb oder den Kundendienst des Herstellers durchgeführt werden.

54. Genügt eine Bestätigung der Beantragung des Qualitätschecks oder ist ein Nachreichen der Rechnung notwendig?

Die Antragstellung für die Förderung der nachträglichen Optimierung einer vom BAFA bereits geförderten Heizungsanlage auf Basis erneuerbarer Energien erfolgt online in zwei Schritten:

- Vor Durchführung der Maßnahme müssen Sie sich online registrieren. Sie erhalten dann eine elektronische Eingangsbestätigung und eine persönliche Registriernummer. Mit der Realisierung der Maßnahme kann dann begonnen werden.
- Nach Umsetzung der Maßnahme und innerhalb von neun Monaten nach der Registrierung können Sie Ihre für die Verwendungsnachweiserklärung relevanten Daten im Online-Portal eingeben und an das BAFA übermitteln. Das anschließend erzeugte Verwendungsnachweisformular müssen Sie mit den betreffenden Kostennachweisen (Rechnungen) hochladen. Die Bestätigung der wahrheitsgemäßen Angaben muss ausgedruckt und unterschrieben an das BAFA geschickt werden (per Upload oder per Post).

Die Förderung wird ausgezahlt, wenn der vollständige Verwendungsnachweis inkl. Bestätigung der wahrheitsgemäßen Angaben eingegangen ist und geprüft wurde.

55. Erfolgt dann eine Rückforderung der Förderung wenn bei der Wärmepumpe die beantragte Jahresarbeitszahl nach dem Qualitätscheck abweicht?

Abweichungen zwischen den theoretischen Förderanforderungen und der praktisch berechneten Jahresarbeitszahl führen nicht zu einer Rückforderung der Förderung, da im Praxisbetrieb von Abschlägen der berechneten Jahresarbeitszahl ausgegangen wird.

56. Was sind lastmanagementfähige Wärmepumpen?

Lastmanagement-fähige Wärmepumpen haben Schnittstellen, über welche eine netzdienliche Aktivierung möglich ist.

Hintergrund: Wenn Stromnetze aufgrund eines Überangebotes an regenerativ erzeugten Stroms oder einer zu großen Nachfrage überlastet sind, können Wärmepumpen stabilisierend wirken. Und zwar einerseits, indem sie dieses Überangebot teilweise auffangen und in Wärme umwandeln. Oder indem sie andererseits abgeschaltet werden.

57. Was sind die Voraussetzungen für den Lastmanagementbonus?

Der Lastmanagementbonus kann gefördert werden, wenn ein neuer Speicher mit mindestens 30 l je KW Nennwärmeleistung errichtet wird und die Wärmepumpe Smart-Grid fähig ist. Ob Ihre Wärmepumpe Smart-Grid fähig ist, können Sie anhand der Liste der förderfähigen Wärmepumpen auf der BAFA-Homepage überprüfen.

58. Was versteht man unter dem Kombinationsbonus für PVT-Kollektoren

Zusätzlich zur Basis- oder Innovationsförderung für eine effiziente Wärmepumpe kann ein sogenannter PVT-Bonus von 500 Euro gewährt werden, falls gleichzeitig eine nach den gültigen Richtlinien nicht förderfähige Solarkollektoranlage mit einer Bruttokollektorfläche von mindestens 7 m² errichtet wird (zum Beispiel PVT-Kollektoren, photovoltaisch-thermische Solarkollektoranlagen), sofern diese einen Beitrag als Wärmequelle für die Wärmepumpe leistet. Dies gilt nicht bei Errichtung von Solarthermieanlagen zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung sowie bei Photovoltaikanlagen.

59. Wie soll ein Nachweis für die verschuldensunabhängige Versicherung gegen unvorhergesehene Sachschäden aussehen?

Aus der dem BAFA vorzulegenden Versicherungsbescheinigung muss eindeutig hervorgehen, dass

- die Versicherung zum Zeitpunkt des Bohrvorhabens bestand,
- die Versicherung das geplante Bohrvorhaben und etwaige Ausgleichsansprüche wegen bohrungsbedingter Schäden in der Nachbarschaft erfasst,
- der Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Bohrung durchgeführt wird, über sie versichert ist (entweder als Versicherungsnehmer oder mitversichert im Rahmen einer durch das Bohrunternehmen abgeschlossenen Versicherung),
- die Versicherung verschuldensunabhängig ist und
- die Deckungssumme mindestens 1.000.000 € beträgt.

60. Ist der Austausch einer alten Wärmepumpenanlage gegen eine neue Wärmepumpenanlage förderfähig?

Ja, sofern die Fördervoraussetzungen eingehalten werden.

Sollte die Altanlage bereits vom BAFA gefördert worden sein, ist die vorgeschriebene Nutzungspflicht (mindestens 7 Jahre) dieser Anlage zu beachten.

Eventuell könnte es dann zu einer Rückforderung (oder Teilrückforderung) hinsichtlich der Altanlage kommen, falls die Nutzungspflicht nicht eingehalten wurde.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 513

Tel: +49(0)6196 908-1625

Fax: +49(0)6196 908-1800

Stand

22.01.2019

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.